

Vorbeugende Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung des Coronavirus im Bistum Osnabrück

3. aktualisierte Fassung, Stand: 7. Mai 2020

Die Corona-Krise erfordert es weiterhin, in den Kirchengemeinden und Einrichtungen des Bistums Osnabrück Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung des Virus zu ergreifen und die entsprechenden Anordnungen der Behörden strikt zu befolgen. Das gilt insbesondere für Gottesdienste und andere Veranstaltungen, an denen mehrere Menschen auf engem Raum zusammenkommen. Es gelten folgende, aktualisierte Rahmenbedingungen für Kirchengemeinden im Bistum Osnabrück:

(1) **Priorität existenzieller Situationen**

- Trauerfeiern: Insbesondere Trauernde haben in den zurückliegenden Wochen häufig darunter gelitten, dass sie sich nicht angemessen von ihren Verstorbenen verabschieden konnten. Deshalb ist gerade auf die Gestaltung von tröstlichen Trauerfeiern größter Wert zu legen. Auch ein Requiem/Auferstehungsamt kann dazu gehören, für das die gleichen Vorgaben gelten wie für andere öffentliche Gottesdienste (s. Punkt 2). Bei der Nutzung von öffentlichen Trauerhallen gelten die kommunalen Vorgaben.

- Seelsorgliche Einzelbegleitung: Wenn Einzelne nach Sakramenten fragen und diese selbst nach eingehender Erläuterung der einschränkenden Umstände, unter denen sie momentan gespendet werden können, weiterhin empfangen möchten, soll dies möglich sein.

(2) **Feier von öffentlichen Gottesdiensten ab dem 11. Mai**

Grundsätzlich sind die Auflagen der Länder Niedersachsen und Bremen zu befolgen.

- Vorbeugende Hygienemaßnahmen (gründliches Händewaschen und/oder Händedesinfektion) sind von allen Anwesenden strikt einzuhalten.

- Ein ausreichender Abstand von mindestens 1,5 Metern in alle Richtungen ist zwischen den Anwesenden zu wahren.

- Der Zugang zu den Gottesdiensten in kirchlichen Räumen wird begrenzt. Die Zahl der zugelassenen Gottesdienstteilnehmer richtet sich nach der Größe des Raumes. Es sollen mindestens 10 Quadratmeter für jeden Gläubigen zur Verfügung stehen.

- Personen, bei denen offensichtlich eine akute Atemwegserkrankung und/oder grippeähnliche Symptome vorliegen, werden nicht zu den Gottesdiensten zugelassen. Ein genereller Ausschluss von älteren Menschen über 60 Jahren wird nicht vorgenommen.

- Pensionierte Priester und Diakone, die pastoralen Dienst tun, bitten wir aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters besonders, auf ihre Gesundheit und auf ihren eigenen Schutz zu achten. Dadurch dienen sie auch dem Schutz der anderen. Wer mit Blick auf die eigene gesundheitliche Situation deshalb den Kontakt mit anderen Menschen im Rahmen seines Dienstes derzeit einschränken oder vermeiden möchte, der soll das tun. Wir raten auch dazu. Wer jedoch seinen Dienst als Pensionär (evtl. eingeschränkt) weiterführen möchte, kann dies in eigener Verantwortung tun. Er muss sich dann mit dem leitenden Pfarrer vor Ort abstimmen.

- Alle Regelungen gelten für Gottesdienste aller Art, z.B. auch für fremdsprachliche Gemeinden oder geistlicher Gemeinschaften bzw. Orden.

- Grundsätzlich ist auch bei Gottesdiensten zwischen allen anwesenden Personen jederzeit ein Abstand von mindestens 1,5 Metern nach allen Seiten hin zu wahren. Unter Wahrung des Sicherheitsabstandes zu anderen Gottesdienstteilnehmern können Familien zusammensitzen, soweit dies organisatorisch möglich ist.

- Bei der Planung von Gottesdienstordnungen sollte ferner beachtet werden, dass nicht-eucharistische Formen unter den gegebenen Umständen leichter durchführbar sind; hier wären etwa Wort-Gottes-Feiern (ggf. mit eucharistischer Anbetung), Andachten und Tagzeitenliturgien zu nennen.

- zu Anmeldungen s. u. Punkt 8: Allgemeine Vorschriften

- Zur Vermeidung unnötiger Kontakte und zur Einhaltung der Abstandsregel ist zu prüfen, welche liturgischen Dienste neben dem Zelebranten notwendig sind (Lektor/-in; Kantor-in; evtl. Diakon) und wo sie sitzen (Abstandsregel). Auf den Einsatz von Ministrantinnen/-en sollte zunächst weitgehend verzichtet werden. Der Zelebrant übernimmt in einer Messe die Gabenbereitung in jedem Fall selbst ohne Assistenz.

- Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung wird für die Teilnehmenden empfohlen.

- Die Kirchentüren bleiben für das Eintreten und Verlassen der Kirche geöffnet, damit die Türklinken nicht angefasst werden müssen.

- Es gibt in den Kirchen eine Zugangsbeschränkung, die für den notwendigen Abstand zwischen den Teilnehmenden sorgt (u. a. markierte Plätze, evtl. Platzkarten) und Gedränge vor dem Kircheneingang verhindert. Ggf. werden die Kirchenbesucher von Helfern (Ordnern) platziert.

- Wo eine Bestuhlung möglich bzw. erforderlich ist, wird diese durch Absperrungen und Markierungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand zwischen den Gläubigen gewahrt wird.

- Die Weihwasserbecken bleiben leer.

- Eine allgemeine Reinigung von Türklinken, Geländern etc. ist regelmäßig vorzunehmen.

- Vorbeugende Hygienemaßnahmen (z. B. gründliches Händewaschen und/oder Händedesinfektion) sind insbesondere vom liturgischen Personal strikt einzuhalten (auch bei Taufen, Trauungen und anderen Sakramentenspendungen).

- Die Gläubigen werden gebeten, möglichst ihr eigenes Gotteslob mitzubringen. Die seitens der Kirchengemeinden zur allgemeinen Verfügung gestellten Gesangbücher bleiben aus den Auslagen entfernt.

- Gemeinsames Beten ist möglich.

- Gemeinschaftliches Singen ist auf das Notwendigste zu begrenzen, es soll möglichst darauf verzichtet werden; Gemeindegesang evtl. an zwei Stellen, unterstützt durch leises Orgelspiel. (Kirchenmusikalische Empfehlungen für die derzeitige Situation werden vom Bereich Liturgie & Kirchenmusik des Seelsorgeamtes in Kürze zur Verfügung gestellt.)

- Auf musikalische Begleitung durch größere Chöre oder Orchester wird verzichtet. Eine kleine Gruppe aus Einzelstimmen kann den Gottesdienst musikalisch mitgestalten - bei Einhaltung des Abstandsgebotes, für Singende werden 5m Abstand empfohlen.

- Die Körbe für die Kollekte werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ausgang aufgestellt.

- Auf den Friedensgruß per Handschlag wird verzichtet; er kann ggf. durch eine freundliche Geste (Zunicken oder -lächeln) ersetzt werden.

- Die Kommunionsausteilung kann auf verschiedene Arten, jedoch immer nur unter Berücksichtigung aller Hygiene- und Abstandsvorschriften, erfolgen:

Eine Form ist das Auslegen einzelner Hostien auf Patenen oder Tellern, auf denen eine Papierserviette liegt. (Diese kann schnell gewechselt werden, um weitere Hostien aufzulegen.) Zum Kommunionempfang werden dort die Hostien ausgelegt. Die Gläubigen treten zum Kommunionempfang einzeln vor, verneigen sich und nehmen die Hostie zu sich. Die Patenen oder Teller werden auf Tischen angeordnet, für die in der Nähe des Altares ein geeigneter Ort zu finden ist.

Soll der Kommunionempfang durch Austeilen der Kommunion in bewährter Form geschehen, treten die einzelnen Gläubigen in angemessenem Abstand hinzu (ggf. werden die Abstände auf dem Kirchenboden markiert). Es ist unbedingt eine Berührung der Hände zu vermeiden, die Kommunionspender sollen bei der Austeilung Handschuhe und Nase-Mund-Schutzmasken tragen. Der Dialog entfällt: Er wird einmal für alle gesprochen, wenn der Priester kommuniziert; für die Austeilung kann auch eine Kommunionzange verwendet werden.

Es findet keine Mund- und Kelchkommunion statt.

- Das Verlassen der Kirche nach dem Gottesdienst wird durch entsprechende Ansagen, Hinweise und Helfer (Ordner) geregelt (z. B. mit den hinteren Bankreihen anfangen und einzeln mit gebotenem Abstand hinaustreten).

- Auf die sorgfältige Reinigung der liturgischen Gefäße ist in den Sakristeien besonderes Augenmerk zu richten.

- weitere Hinweise zur Liturgie werden auf www.bistum.net zu finden sein.

- Wallfahrten in größeren Gruppen und Wallfahrtsgottesdienste in großen Gruppen bleiben bis auf weiteres ausgesetzt.

- Größere Anlassgottesdienste wie Erstkommunionfeiern und Firmungen sind bis auf weiteres, mindestens jedoch bis Ende August zu verschieben.

- Freiluftgottesdienste können unter Beachtung der Abstandsregeln und mit geeigneten hygienischen Maßnahmen stattfinden. Die Ermittlung einer Höchstzahl an Besuchern kann unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fläche erfolgen.

Der Bischof weist darauf hin, dass es in der derzeitigen Situation **für Katholiken keine Verpflichtung zum Besuch von Gottesdiensten im Sinne der Sonntagspflicht** gibt. Als Alternative empfiehlt der Bischof die Nutzung medialer Gottesdienstangebote und das persönliche Gebet.

(3) Aufrechterhaltung alternativer Angebote

- Unverzichtbar bleibt, dass alternative Angebote der seelsorglichen und pastoralen Begleitung, die sich in den letzten Wochen bewährt haben, aufrechterhalten werden. Dazu zählen bspw. Impulse per Internet oder gedruckt, die „Sichtbarkeit“ des Pastoralteams, alternative Kontaktformen mit Gemeindemitgliedern. Die Kreativität, die hier gewachsen ist und auch Menschen in ihrer spirituellen Selbstsorge bestärkt hat, ist ein Geschenk, das gehegt werden darf.

- Die Kirchen sollen als Orte des Gebets und der persönlichen Sammlung weiterhin offengehalten werden.

- Der sozial-karitative Bereich ist im Blick zu behalten: Wo wird auch jetzt tatkräftige Hilfe benötigt und kann ermöglicht werden?

- Für diejenigen, die an den öffentlichen Gottesdiensten nicht teilnehmen können oder (noch) nicht wollen, braucht es weiterhin geistliche Unterstützungsangebote. Der Livestream aus dem Osnabrücker Dom wird zu diesem Zwecke montags, mittwochs und freitags als Werktagsgottesdienst sowie samstags als Vorabendmesse, jeweils um 19 Uhr, fortgesetzt.

(4) Durchführung von Freizeiten

Die Verantwortung für die Durchführung oder die Absage von Ferienlagern liegt bei den jeweiligen Trägern, im Falle unseres Bistums zumeist bei den Pfarreien. Aktuell hält das Bistum Osnabrück die Wahrscheinlichkeit für sehr gering, dass Ferienlager mit gemeinsamen Übernachtungen in den Sommerferien stattfinden können. Auch ist fraglich, ob der Charakter der Ferienlager und die Zielausrichtung in der gewünschten Form erreicht werden können. Alle Veranstalter von Ferienlagern werden ermutigt, ihre gesellschaftliche Verantwortung ernst zu nehmen und ihren Beitrag zur Eindämmung und Bewältigung der Pandemie zu leisten. Bei einer Entscheidung zur Absage möchten wir dazu ermutigen, über alternative Angebote für die Sommerferien nachzudenken.

Unter Verweis auf die landesrechtlichen Vorgaben zu Großveranstaltungen, die mindestens bis zum 31. August 2020 gelten, sollten Pfarrgemeindeefeste und ähnliche Veranstaltungen für das Jahr 2020 abgesagt werden.

(5) Gremiensitzungen/Nutzung von Pfarrheimen

Wenn es möglich ist, sind Kirchenvorstands- und Pfarrgemeinderatssitzungen sowie Dienstbesprechungen und sonstige Gremiensitzungen als Telefon- oder Videokonferenz durchzuführen. Sollte ein Treffen

vor Ort dringend notwendig sein, sollen nicht mehr als zehn Personen gleichzeitig teilnehmen; sämtliche Hygiene- und Sicherheitsvorgaben (Desinfektion, Abstandsregeln, Lüften etc.) sind streng einzuhalten.

Pfarr- und Jugendheime sind, wenn überhaupt, nur im Rahmen dieser Bedarfe zu öffnen. Andere gemeindliche oder verbandliche Versammlungen und Veranstaltungen sind weiterhin nicht erlaubt. Um bei Nutzung der Räume das Risiko einer mikrobiellen Verkeimung mit Legionellen zu verhindern, sollten die Hinweise aus der Mail der Abteilung Kirchengemeinden vom 15. April 2020 zum Thema „Corona - Trinkwasserhygiene“ zwingend beachtet werden.

(6) Pfarrbüros

Die Pfarrbüros sollen weiter für die Öffentlichkeit geschlossen bleiben. Stattdessen sollen weiterhin Möglichkeiten genutzt werden, um telefonisch, schriftlich oder per Mail in Kontakt bleiben bzw. Hilfestellungen etc. leisten zu können.

(7) Kirchliche öffentliche Büchereien (KöB)

Kirchliche Büchereien in Räumlichkeiten, deren Nutzfläche unterhalb von 800 Quadratmetern liegt, können unter Beachtung folgender landesrechtlichen Vorschriften wieder geöffnet werden:

- Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Büchereinutzern.
- Sicherstellung, dass sich pro 10 Quadratmeter Büchereifläche maximal eine Person im Raum befindet. Sofern die Nutzfläche der Bücherei nicht bekannt ist, kann diese bei den Mitarbeitern im Referat Bau der Abteilung Kirchengemeinden erfragt werden.
- Schaffung von Vorkehrungen zur Steuerung des Büchereizutritts (z. B. Führen von Computerlisten, Vergabe von Zutrittskarten etc.).
- Vermeidung von Warteschlangen vor dem Büchereigebäude bzw. Regelung, dass Abstandsvorgaben eingehalten werden.
- Einhaltung der Hygienevorschriften, insbesondere Verpflichtung des Tragens eines Nase-Mund-Schutzes beim Eintritt in die Bücherei.

(8) Allgemeine Vorschriften

Für jede Begegnung im kirchlichen Kontext sind die Empfehlungen und rechtlichen Vorgaben des Robert-Koch-Instituts (RKI), des Landes Niedersachsen bzw. Bremen sowie der jeweiligen Landkreise und Kommunen strikt einzuhalten. In der Praxis bedeutet dies weiterhin für alle Kirchengemeinden und Einrichtungen im Bistum Osnabrück:

- Die seitens der Kirchengemeinden zur allgemeinen Verfügung gestellten Gesangbücher bleiben aus den Auslagen entfernt.
- Sicherzustellen ist, dass Personen, bei denen offensichtlich eine akute Atemwegserkrankung und/oder grippeähnliche Symptome bestehen, vom Zutritt zu kirchlichen Räumen ausgeschlossen werden.

- Wir empfehlen, bei jeder Zusammenkunft eine Liste mit Kontaktdaten der Teilnehmenden zu führen, um im Bedarfsfall eine Nachvollziehbarkeit der Kontakte für die Gesundheitsbehörden zu gewährleisten. Für Gottesdienste schlagen wir vor, dass die Besucher gebeten werden, vorher auf einen Zettel Name und Telefonnummer aufzuschreiben und beim Betreten des Gotteshauses in eine Box zu werfen. Die Namen werden 21 Tage aufbewahrt, danach vernichtet. Falls der Zettel nicht mitgebracht wird, notiert das Ordnungspersonal die Daten.

Die Auflistung der einzuhaltenden Kriterien ist nicht abschließend, sondern um die jeweils aktuellen Bedingungen der örtlich zuständigen Behörden zu ergänzen.

Zugleich bitten wir darum, sich eigenständig über weitere Entwicklungen und Empfehlungen im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie zu informieren.

Als verlässliche Quellen dienen:

- Robert-Koch-Institut https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html
- Land Niedersachsen <https://www.niedersachsen.de/startseite/>
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung <https://www.bzga.de/>
- die örtlichen Kommunen und Landkreise